

Pflegestärkungsgesetz I und PSG II

Relevanz
für die Eingliederungshilfe

Grundsätzliches zum Pflegestärkungsgesetz I

- Das Gesetz ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- Durch Beitragserhöhung stehen rund 1,4 Mrd. € pro Jahr zusätzlich zur Verfügung.
- Ziel: Verbesserung der Pflegeleistungen, vor allem in der häuslichen Pflege
 - Finanzausschuss für Umbaumaßnahmen von 2.557,00 € auf bis zu 4.000,00 €
 - Förderung von WGs Anspruchsberechtigter bis zu 16.000,00 €
(wenn mehrere pflegebedürftige Menschen in einer WG zusammenleben)
 - Niederschwellige Betreuungsleistungen ausgeweitet
 - Pflegesachleistungen können bis zu 40% umgewandelt werden in Haushaltshilfe oder Alltagsbegleitung
 - Anspruch auf Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege erweitert
 - Leistungen der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden ausgeweitet

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- Leistungen nach § 45b werden (von 100 € bzw. 200 €) auf 104 € bzw. 208 € erhöht und gelten für alle pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege geöffnet
- Es gilt das Kostenerstattungsprinzip .
- Übertragbarkeit der 104 € bzw. 208 € auf den nächsten Monat (teilweise auch das nächste Jahr) möglich.
- Der Betrag ist einsetzbar für zusätzliche Betreuungsleistungen nach §45 und nun auch für zusätzliche Entlastungsleistungen (Haushalt oder Alltagsbegleitung) der Pflegedienste
- Ist einsetzbar auch für Tages- Nacht- Kurzzeitpflege
- Ausdehnung der **Betreuungs- und Entlastungsleistungen ist möglich**
 - 40% des nicht verbrauchten Pflege-Sachleistungsbudgets kann in Betreuungs- u. Entlastungsleistungen umgewandelt werden (auf Antrag/ wenn Grundpflege auch so sichergestellt ist/ mit Beratungspflicht)

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Die **zusätzlichen Entlastungsleistungen** dienen der Deckung des Bedarfs der Versicherten :

- Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen oder
- tragen dazu bei, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen: Beispiel

104 € für:

- In geselliger Runde Freude haben, Feiern, Freundes-Treffen, Vorlesen, Gesellschaft oder Unterhaltung
- Begleitung zum Arzt, zum Friedhof oder in die Sonntagsmesse
- Das Leben genießen, Begleitung ins Theater, Kino, zum Sport oder ganz einfach spazieren gehen
- Wohnungsreinigung, Wäschepflege
- Beruhigt in den Urlaub fahren und die Angehörigen versorgt wissen

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie unverbindlich:
Tel. 02941-988930

Diakoniestation 
am Ev. Krankenhaus Lippstadt

Diakoniestation am Evangelischen Krankenhaus gGmbH · Barbarossastraße 134 - 138 · 59555 Lippstadt · diakoniestation@ev-krankenhaus.de

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Zu den **niedrigschwelligen Angeboten** (neu) zählen insbesondere (neben den niederschwelligen Betreuungsangeboten):

- a) Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
 - b) Alltagsbegleiter (*Zielgruppe Versicherter*)
 - c) Pflegebegleiter (*Zielgruppe Angehöriger*)
- benötigen keine Zulassung durch die Pflegekassen nach § 72 SGB XI, sondern Anerkennung als niedrigschwelliges Angebot auf der Landesebene nach § 45b Abs. 4 SGB XI. (Verordnungsermächtigung der Landesregierung) Dienste (bspw. FUDs) müssen Antrag auf Zulassung stellen bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter
- www.brd.nrw.de/gesundheitssoziales/sozialpolitische_foerderprogramme/betreuungsangebote.htm

Leistungen für Wohngruppen § 38 a: 205€ mtl

Leistungen für:

Eine beauftragte Person, um für die Gemeinschaft

- unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung -
allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende
oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder
hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten

Voraussetzungen:

mindestens 3, maximal 12 Personen (davon mind. 3 pflegebedürftig oder erhebliche
Einschränkung der Alltagskompetenz) leben in einer ambulant betreuten
Wohngruppe/ in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck: gemeinschaftlich
organisierte pflegerische Versorgung

Es darf keine Vollversorgung im Sinne einer stationären Pflege vorliegen (keine
Versorgungsgarantie durch den Anbieter)

Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen nach § 45e SGB XI

kann vor Gründung und vor dem Einzug für Umgestaltungsmaßnahmen genutzt werden;

pro Pflegebedürftigem/Versichertem mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

bis zu 2.500 €; max. pro Wohngemeinschaft bis zu 10.000 €

PSG II Personenkreis

Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14) PSG II

- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen körperlicher oder kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- Weiterhin gilt: Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.
- Eine Begutachtungsrichtlinie liegt noch nicht vor, diese muss bis zum 01.01.2017 entwickelt werden.

Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14)

- Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen, die sich auf die in den Bereichen angegebenen Aktivitäten und Fähigkeiten beziehen:
 1. Mobilität
 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
 4. Selbstversorgung:
 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- Die Einstufung in den Pflegegrad erfolgt nicht mehr nach Minuten, sondern aufgrund der Gesamtbewertung des MDKs aller Fähigkeiten und der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- **Wegfall von § 45a und des Verfahrens zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

Unterschiede

- Bisher stehen die somatischen Verrichtungen des täglichen Lebens im Mittelpunkt

Bisher	Zukünftig
<ul style="list-style-type: none"> • Körperpflege • Ausscheidung • Ernährung • Mobilität • Haushaltsführung <p>+ Verfahren zum Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilität (1) • Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2) • Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3) • Selbstversorgung (4) • Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5) • Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6) • Außerhäusliche Aktivitäten (7) • Haushaltsführung (8)

Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument

- Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad
- Das Begutachtungsinstrument ist nach den 6 Modulen gegliedert **Der Grad der Selbständigkeit (bzw. die Beeinträchtigung von Funktionen und Aktivitäten) wird für jeden der 6 Lebensbereiche (Module) separat erhoben (Manual).**
- In den Modulen sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten (Merkmale, Items, Kriterien) ausgewählt, die die Selbständigkeit oder Fähigkeiten beeinflussen.

Bewertung der Selbständigkeit

- 1. Selbständigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen zu können.
- 2. Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln durchführen kann.

Ausprägungen:

- 0 = selbständig
- 1 = überwiegend selbständig
- 2 = überwiegend unselbständig
- 3 = unselbständig.

Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument

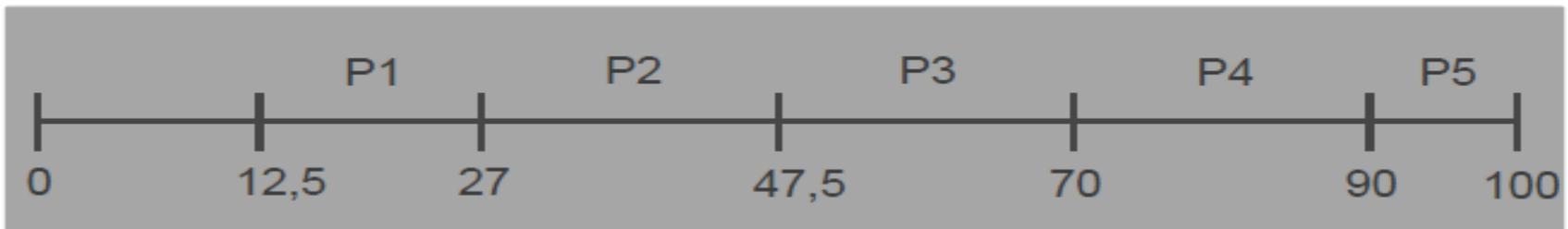
Module und deren Gewichtung

Module und deren Gewichtung	
1. Mobilität	10
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 3. Verhaltensweisen und deren Problemlagen	15
4. Selbstversorgung	40
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen	20
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15

Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad)

Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich anhand des mit dem Begutachtungsinstrument ermittelten Gesamtpunktwerts:

- PG 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)
- PG 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder (27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)
- PG 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)
- PG 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (70 bis unter 90 Gesamtpunkte)
- PG 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Gesamtpunkte).



Regel für die formale Überleitung der bisherigen pflegebedürftigen Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Pflegestufe	Pflegegrad
0 + EA	2
I + EA	3
II + EA	4
III + EA	5
Härtefall + EA	5

→ doppelter Stufensprung

Neue Leistungen im Überblick ab 01.01.2017

	Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) in € pro Monat	Pflegegeld (§ 37 SGB XI) in € pro Monat	Leistungen nach § 41 in € pro Monat	Leistungen nach § 45b in € pro Monat	Verhinderungspflege n. § 39 GB XI / in € pro Jahr	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in € pro Jahr/	Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	--	----	---	<u>125</u>			125
Pflegegrad 2	689	316	689	125	1.612	1.612	770
Pflegegrad 3	1.298	545	1.298	125	1.612	1.612	1.262
Pflegegrad 4	1.612	728	1.612	125	1.612	1.612	1.775
Pflegegrad 5	1.995	901	1.995	125	1.612.	1.612.	2.005

Zeitachse PSG II

- Stand: Kabinetttbefassung 12.08.2015
- 1. Durchgang Bundestag: 25.09.2015 / 1. Durchgang Bundesrat 27.09.2015
- Anhörung im Gesundheitsausschuss voraussichtlich am 30.09.2015
- Inkrafttreten (zweistufig)
Vorbereitungsregelungen zur Umsetzung des neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriffs und Neuregelungen zu Beratung und Qualität zum
01.01.2016
- Umsetzung neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff zum 01.01.2017

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**